Schnell gelesen ...

- ChatGPT und ähnliche Anwendungen bieten viele Anwendungsmöglichkeiten, auch im betrieblichen Alltag.
- Arbeitgeber, die ChatGPT einsetzen wollen, müssen die Rechte des Betriebsrats beachten. Mitbestimmungsrechte bestehen idR nicht, dafür sind aber Informationsansprüche des Betriebsrats zu beachten.
- Anders verhält es sich beim Verbot der Nutzung von ChatGPT. Der Arbeitgeber kann jederzeit ohne Beteiligung des Betriebsrats die Nutzung von ChatGPT untersagen.

Will der Arbeitgeber ChatGPT unternehmensweit einführen, wäre die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats gegeben, bei einer konzernweiten Einführung die des Konzernbetriebsrats. Die Frage, welcher Betriebsrat zu beteiligen ist, ist sorgfältig zu prüfen, da die Beteiligung eines unzuständigen Gremiums einer Nichtbeteiligung gleichsteht.

Dr. Michael Witteler
ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner bei Pusch Wahlig Workplace Law in Berlin. Er leitet die Practice Group Data & Privacy.

THOMAS HOEREN / STEFAN PINELLI

Die neuen chinesischen Standardvertragsklauseln

Ein kritischer Vergleich mit den EU-Musterverträgen für den Datenaustausch

Internationaler Datentransfer
Datenschutz-Folgenabschätzung
Datenaustausch
China

Die neuen Musterregeln, die die chinesische Regierung Anfang 2023 verabschiedet hat, enthalten zahlreiche Unterschiede zu den Mustern, die man seitens der EU gewählt hat. Daher ist der Umgang mit den Standardvertragsklauseln für international tätige Unternehmen sehr wichtig. Hierbei ist vor allem ein genauer Blick auf die Details der Regulierung notwendig, um nicht in die Rechtsfalle eines Datenstopps zu geraten.

The new standard rules adopted by the Chinese government at the beginning of 2023 contain numerous differences to the standard rules chosen by the EU. Therefore, how to deal with the standard contractual clauses is very important for internationally operating companies. A close look at the details of the regulation is particularly necessary to avoid falling into the legal trap of a data freeze.

Lesedauer: 15 Minuten

I. Einleitung

China ist nicht erst mit Beginn der europäischen Energiekrise zu einem interessanten Produktionsstandort für europäische Unternehmen geworden. Das belegen auch aktuelle Außenhandelszahlen: Im Jahr 2022 betrug der Außenhandelsumsatz zwischen Deutschland und der Volksrepublik China 298,6 Mrd. EUR. China ist damit zum siebten Mal in Folge Deutschlands wichtigster Handelspartner.[1] Trotz eines steigenden Handelsbilanzdefizits bleibt auch Deutschland der wichtigste Handelspartner Chinas in der EU. Zahlreiche europäische Unternehmen haben zumindest einen Teil ihrer Produktion in China und dort eigene Konzerngesellschaften gegründet. Dies bedingt auch eine Übermittlung personenbezogener Daten von China in die EU und eröffnet den Anwendungsbereich der Regelungen für internationale Datentransfers. Für internationale Datentransfers in das nicht-chinesische Ausland sieht das chinesische Datenschutzrecht in Art. 38 Personal Information Protection Law (PIPL) drei Übermittlungsinstrumente vor. Eines der Instrumente sind die von der Cyberspace Administration of China (CAC) am 22.2.2023 veröffentlichten Standardvertragsklauseln (Standard Contractual Clauses – SCC), die als Annex der entsprechenden SCC-Maßnahmen am 1.6.2023 in Kraft getreten sind.[2]

Dieser Beitrag möchte einen Überblick über den Anwendungsbereich und den Inhalt der chinesischen SCC geben und einen Vergleich mit den Standardvertragsklauseln der DS-GVO ziehen, der die Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Regelwerke aufzeigt. Zugleich soll er eine praktische Handreichung für in der EU und China agierende Unternehmen sein. Unternehmen haben nur bis zum 30.11.2023 Zeit, die zur Umsetzung der SCC-Maßnahmen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

II. Standardvertragsklauseln im chinesischen Datenschutzrecht

1. Grenzüberschreitende Datentransfers

Die Zulässigkeit eines grenzüberschreitenden Datentransfers richtet sich im chinesischen Datenschutzrecht nach Art. 38 PIPL. Hierbei wird an die Person des „Personal Information Handler" angeknüpft. Personen, die unabhängige Entscheidungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten treffen, werden von dem PIPL in Art. 73 Nr. 1 als „Personal Information Handler" (PI-Handler) definiert. Verglichen mit der DS-GVO entspricht dies am ehesten dem Begriff des „Verantwortlichen".[3] Ein PI-Handler hat gem. Art. 38 PIPL drei Optionen, wie er rechtmäßig einen grenzüberschreitenden Datentransfer vornehmen kann: Er unterzieht sich einer Sicherheitsbewertung gem. Art. 38 Abs. 1 PIPL oder einer Verifizierung gem. Art. 38 Abs. 2 PIPL oder er nutzt Standardvertragsklauseln gem. Art. 38 Abs. 3 PIPL.[4] Da eine Sicherheitsbewertung gem. Art. 38 Abs. 1 PIPL eine zeitaufwändige behördliche Überprüfung mit sich bringt und eine Verifizierung gem. Art. 38 Abs. 2 PIPL bei manchen Unternehmen Vertraulichkeitsbedenken auslösen könnte, da sie eine Inspektion der Daten durch Dritte umfasst, ist zu erwarten, dass ein Großteil der multinationalen Konzerne für den

1 Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/handelspartner-jahr.html.
2 Abrufbar unter: http://www.cac.gov.cn/2023-02/24/c_1678884830036813.html.
3 Johannes ZD 2022, 90 (93).
4 Johannes ZD 2022, 90 (94).

grenzüberschreitenden Datentransfer Standardvertragsklauseln (Art. 38 Abs. 3 PIPL) bevorzugen werden.[5]

2. Möglichkeit der Verwendung nach Art. 4 SCC-Maßnahmen

Um personenbezogene Daten iRv Standardvertragsklauseln ins Ausland transferieren zu können, müssen die PI-Handler die Voraussetzungen des Art. 4 SCC-Maßnahmen kumulativ erfüllen.

a) Kein Betreiber kritischer Informationsstruktur

Zunächst darf es sich bei dem Verarbeiter gem. Art. 4 SCC-Maßnahmen nicht um einen Betreiber kritischer Informationsstrukturen handeln. Dazu zählen Unternehmen aus den Marktsegmenten Telekommunikation und Information, Energie, Verkehr, Finanzen, Wasserwirtschaft und dem Gesundheitswesen.[6] Entscheidend ist, dass ein Schaden oder ein Datenleck bei den betroffenen Unternehmen geeignet ist, die nationale Sicherheit zu beeinflussen. Aus diesem Grund behalten sich die chinesischen Behörden die Einstufung eines Unternehmens als Betreiber kritischer Informationsstruktur im Einzelfall vor.

b) Kein Erreichen der Schwellenwerte

Hat der Verarbeiter personenbezogene Daten von mehr als 1 Mio. Personen verarbeitet, scheidet eine Übermittlung der Daten ins Ausland auf Grundlage der SCC aus. Das gilt auch, wenn der Verarbeiter seit dem 1. Januar des vorangegangenen Jahres aggregierte Übermittlungen von „allgemeinen personenbezogenen Daten" von 100.000 Personen oder von „sensiblen personenbezogenen Daten" von 10.000 Personen verarbeitet hat. Die genannten Schwellenwerte müssen von den Unternehmen geschätzt werden. Im Gegensatz zur Entwurfsfassung der SCC-Maßnahmen ist nach der endgültigen Fassung eine Umgehung der Schwellenwerte durch Aufteilung der Daten in Blöcke ausdrücklich untersagt.[7]

3. Inhalt der chinesischen Standardvertragsklauseln

In den SCC sind die Rechte und Pflichten des PI-Handlers und des Empfängers im Ausland in Bezug auf grenzüberschreitenden Datentransfer auf vertraglicher Ebene festgelegt. Die SCC geben dabei die Anforderungen aus dem PIPL in Bezug auf den grenzüberschreitenden Datentransfer wieder.[8] So treffen den PI-Handler die allgemeinen Datenschutzgrundsätze des PIPL (zB Pflicht zur Datenminimierung[9]), die Gewährleistung der Sicherheit der personenbezogenen Daten durch technische oder organisatorische Maßnahmen (TOMs) zu garantieren,[10] und es greift die Informationspflicht, den Betroffenen über den grenzüberschreitenden Datentransfer und den Datenempfänger zu benachrichtigen.[11] Zudem muss er eine gesonderte Einwilligung einholen[12] und sicherstellen, dass der Empfänger im Ausland die Anforderungen des PIPL erfüllt.

Auch die Pflicht insbesondere im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibler Daten, eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen,[13] wurde in die SCC übernommen und greift vor jeder Übermittlung ins Ausland.[14] Die SCC nennen allerdings zusätzliche Punkte, die beim grenzüberschreitenden Datentransfer in der Datenschutz-Folgenabschätzung zu bewerten sind, wie zB ob der Empfänger die Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleisten kann, welche zusätzlichen Risiken mit der grenzüberschreitenden Übermittlung entstehen und die Auswirkungen des Datenschutzrechts in dem Land, in dem der Empfänger ansässig ist.[15]

Auch in Bezug auf den Empfänger im Ausland entsprechen die SCC im Wesentlichen den Vorschriften des PIPL. Sie fordern die Ergreifung wirksamer Sicherheitsmaßnahmen[16] und eine Verarbeitung in strikter Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen. Außerdem muss der Empfänger bei Datenlecks die Aufsichtsbehörde und die Betroffenen informieren.[17]

Gem. Art. 7 SCC-Maßnahmen sind innerhalb von zehn Tagen nach Inkrafttreten der Verträge die unterzeichneten SCC und die Datenschutz-Folgenabschätzung bei der örtlichen Niederlassung der CAC einzureichen.[18] Die CAC nimmt jedoch keine inhaltliche Prüfung der SCC und der Folgenabschätzung vor, es handelt sich demnach nicht um eine vorherige Genehmigung durch die Behörde, die ggf. abgelehnt werden kann.[19] Die Registrierungspflicht hat deshalb keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der SCC. Allerdings kann die CAC einen Datenexporteur dazu auffordern, Risiken, die iRd Datenschutz-Folgenabschätzung festgestellt wurden, zu beseitigen. Die Regelung des Art. 7 SCC-Maßnahmen soll vielmehr die nachträgliche Überwachung ermöglichen. Bei der Feststellung von Verstößen ist die CAC berechtigt, die Übermittlung der Daten ins Ausland auszusetzen.[20] Zudem werden nach Art. 12 SCC-Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der SCC-Maßnahmen Sanktionen gemäß dem PIPL verhängt.[21]

4. Vergleich mit europäischen Standardvertragsklauseln

Die chinesischen SCC wurden vermutlich stark durch die europäischen SCC beeinflusst und ähneln ihnen in vielen Schlüsselaspekten. Dennoch gibt es merkliche Unterschiede, insbesondere in Bezug auf den Anwendungsbereich, die Gesamtstruktur und die Hinterlegungspflichten.

a) Gemeinsamkeiten

Zunächst soll kurz auf die Gemeinsamkeiten der europäischen und der chinesischen SCC eingegangen werden.

Unveränderlichkeit

Die Regelungen der chinesischen SCC stehen nicht zur Disposition, sondern müssen strikt übernommen werden.[22] Zusätzliche Klauseln dürfen nicht im Widerspruch zu den SCC stehen.[23] Dies stimmt im Wesentlichen mit den europäischen SCC überein, wonach zusätzliche Klauseln zulässig sind, wenn sie nicht im Widerspruch zu den SCC oder den Grundrechten der GRCh stehen.[24] Die europäischen SCC scheinen hinsichtlich der Form flexibler zu sein als die chinesischen, weil sie nicht strikt übernommen werden müssen, sondern auch in einen umfangreichen Vertrag eingearbeitet werden können.[25]

5 Vgl. Ling Ho, China Finalises Standard Contract On Cross-Border Transfer Of Personal Information, abrufbar unter: https://www.cliffordchance.com/content/dam/cliffordchance/briefings/2023/03/china-finalises-standard-contract.pdf.
6 Vgl. Huang, Journal of Private International Law Vol. 15 (2019), 186 (194).
7 Vgl. Chen, China: Neue SCC für internationale Datentransfers, abrufbar unter: https://www.dr-datenschutz.de/china-neue-scc-fuer-internationale-datentransfers/.
8 Vgl. Gong et al., China's Data Export Framework Completed with Release of Standard Contract, abrufbar unter: https://www.twobirds.com/en/insights/2023/china/chinas-data-export-framework-completed-with-release-of-standard-contract.
9 Vgl. Art. 6 Abs. 2 PIPL.
10 Vgl. Art. 51, 59 PIPL.
11 Vgl. Art. 23, 39 PIPL.
12 Vgl. Art. 44 PIPL.
13 Vgl. Art. 55 f. PIPL.
14 Vgl. Spies ZD-Aktuell 2022, 01262.
15 Spies ZD-Aktuell 2022, 01262.
16 Vgl. Art. 51, 59 PIPL.
17 Vgl. Art. 39 PIPL.
18 Vgl. Cai/Xiao/Hu, A Practical Guide: How to make China's SCC work for your business, abrufbar unter: https://www.zhonglun.com/Content/2023/03-16/1755056046.html.
19 Spies ZD-Aktuell 2022, 01262.
20 Spies ZD-Aktuell 2022, 01262.
21 Spies ZD-Aktuell 2023, 01095.
22 Vgl. Spies ZD-Aktuell 2023, 01095.
23 Vgl. Art. 6 Abs. 1 SCC-Maßnahmen.
24 Gola/Heckmann, DS-GVO/Klug, DS-GVO Art. 46 Rn. 12.
25 Vgl. Roberts/Li/Ke, China's Standard Contract for Cross-Border Data Transfers Released: Key Implications and Comparison against the EU SCCs, abrufbar unter: https://www.linklaters.com/de-de/insights/blogs/digilinks/2023/march/chinas-standard-contract-for-cross-border-data-transfers-released.

Vorrangwirkung

Für den Fall eines Widerspruchs zwischen den Vereinbarungen der Parteien und den chinesischen SCC statuiert Klausel 9 der chinesischen SCC einen Vorrang der SCC. Eine inhaltsgleiche Regelung findet sich in Klausel 5 der europäischen SCC. Unternehmen müssen daher zwingend vereinbaren, dass im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten aus China den chinesischen SCC der Vorrang gebührt, während die europäischen SCC Vorrang haben, wenn personenbezogene Daten aus dem EWR übermittelt werden.

Folgenabschätzungen

Die für die Praxis wohl herausforderndste Gemeinsamkeit beider Regelwerke besteht in dem Erfordernis einer Risiko- bzw. Folgenabschätzung für die Datenübermittlung.

Die vorzunehmende Datenschutz-Folgenabschätzung in Klausel 14 der europäischen SCC geht auf die Schrems-II-Entscheidung des EuGH zurück und verpflichtet Organisationen, die sich auf die europäischen SCC stützen, zusätzliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen und zusätzliche Kontrollen einzurichten, um den Schutz personenbezogener Daten aus dem EWR sicherzustellen.[26]

Nach chinesischem Recht sehen Art. 5 SCC-Maßnahmen und Klausel 2 der chinesischen SCC vor, dass Datenexporteure vor der Übermittlung personenbezogener Daten aus China eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen müssen.[27] Faktoren, die bei der Durchführung berücksichtigt werden sollen, sind u.a. die Rechtmäßigkeit von Zweck, Umfang und Art der Datenverarbeitung durch den Datenexporteur, die Risiken für die Rechte und Interessen der betroffenen Personen und die vom Datenimporteur eingegangen Verpflichtungen sowie die Fähigkeit, diese Verpflichtungen einzuhalten.[28]

b) Unterschiede

Im Weiteren werden die Unterschiede zwischen den chinesischen SCC und den europäischen SCC dargestellt:

Anwendungsbereich

Die chinesischen SCC scheinen im Vergleich zu denen der DS-GVO nur deutlich eingeschränkter anwendbar zu sein.[29] Denn insbesondere für datenintensive Branchen, die mit Daten von Verbrauchern arbeiten, wie zB Online-Dienste, erscheinen die in Art. 4 SCC-Maßnahmen festgelegten Schwellenwerte angesichts der beträchtlichen Bevölkerung Chinas verhältnismäßig niedrig.[30] Die europäischen SCC können hingegen für jeden Transfer in Drittländer, für die kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DS-GVO besteht, genutzt werden, Art. 46 Abs. 1, Abs. 2 lit. c DS-GVO. Auch bedarf es nach den europäischen SCC im Gegensatz zu den chinesischen SCC keiner Einreichung bei der Datenschutzaufsichtsbehörde.[31] Nach der Klausel 14 lit. d der europäischen SCC sind die Parteien nur dazu verpflichtet, die Risikobewertung der Übermittlung zu dokumentieren.

Gesamtstruktur

Zudem verfolgen die chinesischen SCC eine andere Grundstruktur. Im Unterschied zu den europäischen SCC, die zwischen vier Szenarien differenzieren, nämlich dem Transfer

- zwischen Verantwortlichem und Verantwortlichem,
- vom Verantwortlichen an einen Auftragsverarbeiter,
- von einem Auftragsverarbeiter zum Verantwortlichen und
- von einem Auftragsverarbeiter zu einem Auftragsverarbeiter,

verfolgen die chinesischen SCC einen einheitlichen Ansatz.[32] Es wird nicht zwischen verschiedenen Datenübermittlungsszenarien unterschieden. Eine Ausnahme hiervon bildet der Umstand, dass in einigen wenigen Klauseln unterschiedliche Pflichten für den Datenimporteur festgelegt sind, je nachdem, ob es sich um einen Verarbeiter personenbezogener Daten (gleichbedeutend mit dem „für die Verarbeitung Verantwortlichen" gemäß der DS-GVO) oder um eine beauftragte Partei (gleichbedeutend mit dem „Auftragsverarbeiter" gemäß der DS-GVO) handelt. So beschränkt sich ihr Anwendungsbereich nicht nur auf in China ansässige Datenexporteure, sondern auch auf etwaige ausländische Verarbeiter personenbezogener Daten, auf welche der PIPL nach Art. 3 Abs. 2 PIPL Anwendung findet. Unklar bleibt aber, ob und wie die chinesischen SCC gelten, wenn der Datenexporteur eine beauftragte Partei ist, und wie die Verantwortlichkeiten und Haftungen zwischen einem solchen Datenexporteur und dem betreffenden Datenimporteur verteilt werden.

Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Ein wesentlicher Unterschied besteht in der Wahl des anwendbaren Rechts. Während Klausel 17 der europäischen SCC den Parteien einen gewissen Gestaltungsspielraum zugesteht, statuiert Klausel 9 Abs. 2 der chinesischen SCC die zwingende Anwendbarkeit chinesischen Rechts.

Mehr Flexibilität gewährleisten die chinesischen Regelungen bei der Streitbeilegung: Für Streitigkeiten, die sich aus den chinesischen SCC ergeben, können die Parteien nach Klausel 9 Abs. 4 ein chinesisches Gericht anrufen oder die Streitigkeit einem ausländischen Schiedsgericht ihrer Wahl vorlegen, vorausgesetzt, der Gerichtsstand befindet sich in einem Unterzeichnerstaat des New-Yorker-Übereinkommens. Die europäischen SCC sehen in Klausel 18 vor, dass alle Streitigkeiten von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats nach Wahl der Parteien entschieden werden. Sowohl die europäischen SCC als auch die chinesischen SCC ermöglichen es den betroffenen Personen, gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur als Drittbegünstigten zu klagen.

5. Europäische SCC nach dem Schrems-II-Urteil

Standardvertragsklauseln können im Anwendungsbereich der DS-GVO gem. Art. 46 Abs. 2 lit. c DS-GVO einen Datentransfer in Drittstaaten legitimieren. Dabei wird eine Vielzahl von Pflichten aus der DS-GVO in Vertragsform abgebildet.[33] Entscheidend ist, dass diese ein zur DS-GVO vergleichbares Datenschutzniveau gewährleisten.[34] Auf Grund ihres Vertragscharakters wirken diese jedoch lediglich zwischen den Parteien und können so insbesondere keinen Schutz vor dem Zugriff ausländischer Behörden gewährleisten.[35] Der EuGH stellte in seiner Schrems-II-Entscheidung fest, dass die Zugriffsbefugnisse einzelner US-Behörden aus Gründen der nationalen Sicherheit uferlos und unverhältnismäßig seien und EU-Bürgern zudem kein wirksamer Rechtsschutz gegen mögliche Eingriffe der Behörden zustehe.[36] Auch wenn die neuen Standardvertragsklauseln der EU-Kommission mit einem eigenen Abschnitt dem Fall eines Datenzugriffs durch Behörden im Empfängerland Rechnung tragen wollen,[37] stellen sie daher alleine keine rechtssichere Rechtsgrundlage für den Datentransfer in Länder wie die USA dar.[38] Folglich müssen die Datenexporteure darüber hinaus weitere Garantien vorsehen, wenn das Recht des Drittlands des Empfängers (wie in den USA) einen überbordenden Zugriff auf die personenbezo-

26 EuGH ZD 2020, 511.
27 Cai/Xiao/Hu, A Practical Guide: How to make China's SCC work for your business, abrufbar unter: https://www.zhonglun.com/Content/2023/03-16/1755056046.html.
28 Vgl. Chen, China: Neue SCC für internationale Datentransfers, abrufbar unter: https://www.dr-datenschutz.de/china-neue-scc-fuer-internationale-datentransfers/.
29 Spies ZD-Aktuell 2022, 01262.
30 Spies ZD-Aktuell 2022, 01262.
31 Spies ZD-Aktuell 2022, 01262.
32 Vgl. Spies ZD-Aktuell 2022, 01262.
33 Lachenmann ZD-Aktuell 2020, 07417.
34 EuGH ZD 2020, 511 (513); Sydow/Marsch, DS-GVO/Towfigh/Ulrich, DS-GVO Art. 46 Rn. 8.
35 Schwartmann/Burkhardt ZD 2021, 235.
36 EuGH ZD 2020, 511 (520).
37 Taeger/Gabel, DS-GVO/Gabel, DS-GVO Art. 46 Rn. 15.
38 Schwartmann/Burkhardt ZD 2021, 235 (236).

genen Daten ermöglicht.[39] Für sich genommen bieten die europäischen SCC deshalb keine ausreichende Lösung für einen derartigen Datentransfer, es bedarf vielmehr zusätzlicher technischer Maßnahmen wie Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, um den Überwachungsbefugnissen anderer Länder entgegenzuwirken.[40] Erst wenn diese zusätzlichen Maßnahmen ergriffen worden sind, die in Verbindung mit den Standardvertragsklauseln aus Art. 46 Abs. 2 lit. c DS-GVO ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten, kann mit dem Datentransfer begonnen werden.[41] Einige der SCC-Regelungen scheinen daher noch nicht zu Ende gedacht zu sein.[42] Der EuGH hat nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht kleinen und mittleren Unternehmen mit seiner Entscheidung einen „Bärendienst" erwiesen, da rechtssichere Datentransfers in Drittstaaten kaum noch möglich erscheinen.[43]

6. Folgen für die Praxis – Was müssen Unternehmen tun?

Wenn ein internationaler Konzern personenbezogene Daten aus der EU in Länder außerhalb des EWR übermittelt sowie aus China Daten in Länder außerhalb von China importiert, muss er sowohl die europäischen als auch die chinesischen SCC unterzeichnet haben, da sowohl die europäischen als auch die chinesischen SCC unveränderlich sind, es aber in Teilen zu unvereinbaren Unterschieden kommt (zB das anwendbare Recht). Da viele internationale Konzerne als Erleichterung für den Datenaustausch zwischen den einzelnen Konzernunternehmen konzerninterne Datentransfervereinbarungen vorsehen, sollten diese nun für relevante Anwendungsfälle an die chinesischen SCC angepasst werden.

Ferner müssen die Unternehmen, die an der Übermittlung personenbezogener Daten aus China ins Ausland beteiligt sind, zudem zeitnah mit der Erarbeitung einer Datenschutz-Folgenabschätzung beginnen. Obwohl die Folgenabschätzungen nach EU-Recht und chinesischem Recht in ihrer Zielsetzung leicht divergieren, ähneln sie sich in ihrer Methodik der Erstellung. Daher besteht für Unternehmen, die bereits ein konzernweites Folgenabschätzungsverfahren nach dem EU-Recht installiert haben, die Möglichkeit, die bereits für die Erstellung einer Folgenabschätzung vorhandenen Ressourcen zur Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach den chinesischen SCC zu nutzen.

Da es sich aber insgesamt um ein umfassendes Maßnahmenprogramm handelt (Abschluss von SCC, Erstellung einer Folgenabschätzung, Einreichung der Unterlagen bei der CAC), ist allen Unternehmen auf Grund der knappen Umsetzungsfrist zu raten, so schnell wie möglich mit der Erledigung dieser Maßnahmen zu beginnen.

III. Bewertung

Der modulare Aufbau der europäischen SCC[44] steht im Gegensatz zu den chinesischen SCC.[45] Die breite Differenzierung zwischen den verschiedenen möglichen Datentransferkonstellationen mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen führt in der Praxis zu Unklarheiten in Bezug auf den Anwendungsbereich.[46] Außerdem sorgt diese für Einschränkungen der Flexibilität in der Praxis und steigert unnötig den Umfang des Vertragsdokuments.[47] Der chinesische Ansatz eines Einheitsmodells stellt im Vergleich dazu – auf den ersten Blick – eine erhebliche Vereinfachung für den SCC-Anwender dar. Die Möglichkeit der Streitbeilegung vor einem Schiedsgericht ist in den chinesischen SCC vorgesehen. Die Durchführung eines Schiedsverfahrens wird von vielen Unternehmen bevorzugt, da diese nicht zwingend öffentlich sind und die Parteien in großem Umfang das Verfahren gestalten können. Die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in die europäischen SCC wäre vor diesem Hintergrund durchaus eine Überlegung wert.

Festzustellen ist auch, dass die chinesischen SCC – aus chinesischer Sicht – ein höheres Schutzniveau bieten als die europäischen SCC. Zum einen wird durch die Schwellenwerte des Art. 4 SCC-Maßnahmen sichergestellt, dass es zu keiner Massenübertragung von personenbezogenen Daten ins Ausland kommt. Stattdessen verbleiben diese Daten in China und unterliegen weiterhin dem chinesischen Datenschutz. Zum anderen stellen die chinesischen SCC sicher, dass der ausländische Datenempfänger die erhaltenen Daten nur unter bestimmten Bedingungen an Dritte weitergeben darf.[48] Auf diese Weise wird aus chinesischer Sicht gewährleistet, dass die Daten nach dem Export nicht unkontrolliert weiterverbreitet werden und der Datenschutz durch die Hintertür umgangen wird.

Insgesamt kann man daher festhalten, dass die chinesischen SCC einige wesentliche Unterschiede zu den europäischen SCC aufweisen und es dringend anzuraten ist, sich umgehend mit diesen Regelungen zu befassen, um im Wirtschaftsverkehr mit China keinen datenschutzrechtlichen Schiffbruch zu erleiden.

Schnell gelesen ...

- Grenzüberschreitend tätige Unternehmen müssen die Komplexität der nationalen Regelungen zum Datenaustausch beherrschen. Dies zeigt ein Blick auf die neuen Standardvertragsklauseln, die in China am 1.6.2023 in Kraft getreten sind.
- Der modulare Aufbau der europäischen SCC steht dabei im Gegensatz zu den chinesischen SCC. Die breite Differenzierung zwischen den verschiedenen möglichen Datentransferkonstellationen mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen auf der EU-Seite und das chinesische Einheitsmodell auf der anderen Seite verfolgen unterschiedliche Ansätze und bedürfen in relevanten Anwendungsfällen einer sorgfältigen Bewertung je nach Richtung des Datentransfers.
- Der chinesische Ansatz eines Einheitsmodells stellt – auf den ersten Blick – im Vergleich zu den europäischen SCC eine erhebliche Vereinfachung für den Anwender dar. Die Möglichkeit der Streitbeilegung vor einem Schiedsgericht in den chinesischen SCC ist vorgesehen. Die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in die europäischen SCC wäre wünschenswert.

Professor Dr. Thomas Hoeren
ist Direktor der zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Mitherausgeber der ZD.

Stefan Pinelli
ist Rechtsanwalt und Leiter der Hauptabteilung Recht DIGITAL bei der Volkswagen AG in Wolfsburg.

39 EuGH ZD 2020, 511 (513).
40 Schwartmann/Burkhardt ZD 2021, 235; EDSA, Empfehlungen 01/2020, Rn. 48.
41 EDSA, Empfehlungen 01/2020, Rn. 51.
42 Baumgartner/Hansch/Roth ZD 2021, 608 (613).
43 Ähnl. auch Dehmel/Ossmann-Magiera/Weiss MMR 2023, 17 (21).
44 S. unter II.3.
45 Vgl. Lachenmann ZD-Aktuell 2020, 07417.
46 Lachenmann ZD-Aktuell 2020, 07417.
47 Lachenmann ZD-Aktuell 2020, 07417.
48 Klausel 3 Abs. 8 der chinesischen SCC.